

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Sontheim

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sontheim folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Sontheim (Hundesteuersatzung):

## § 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	52,00 Euro
für den zweiten Hund	104,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro

(2) Für Kampfhunde beträgt die Steuer das 10-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit

für den ersten Kampfhund	520,00 Euro
für den zweiten Kampfhund	1.040,00 Euro
für jeden weiteren Kampfhund	1.500,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Sontheim, 8. Oktober 2024

Gemeinde Sontheim



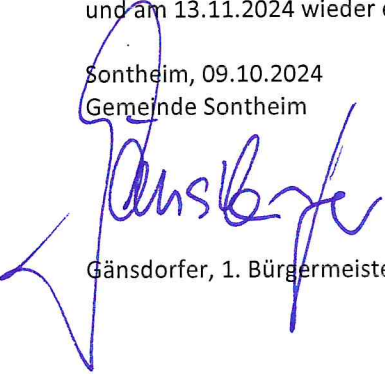
Gänsdorfer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.10.2024 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.10.2024 angeheftet und am 13.11.2024 wieder entfernt.

Sontheim, 09.10.2024  
Gemeinde Sontheim

  
Gänsdorfer, 1. Bürgermeister